EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2015
COM(2015) 655 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission mit der Richtlinie 2004/109/EG vom 15. Dezember 2004 übertragen wurde

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission mit der Richtlinie 2004/109/EG vom 15. Dezember 2004 übertragen wurde

1. Einleitung

Die Richtlinie 2004/109/EG[1] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG legt Mindestanforderungen für die Offenlegung periodischer und laufender Informationen über Emittenten fest, deren Wertpapiere bereits zum Handel auf einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind.

Mit der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte im Sinne der Richtlinie 2004/109/EG Artikel 2 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 12 Absatz 8, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 7 übertragen. Diese Befugnisübertragung galt für einen Zeitraum von vier Jahren vom 4. Januar 2011 bis zum 3. Januar 2015.

2. Rechtsgrundlage

Dieser Bericht beruht auf Artikel 27 Absatz 2a der Richtlinie 2004/109/EG, der verlangt, dass die Kommission in den letzten sechs Monaten des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die übertragene Befugnis vorlegt. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 4. Januar 2011 bis 3. Oktober 2015.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Während des gesamten Berichtszeitraums hat die Kommission lediglich die Befugnisse nach Artikel 23 Absatz 4 ausgeübt. Folgende delegierte Rechtsakte wurden erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 310/2012 der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

[1] ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.
[2] ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 11.

Mit dieser delegierten Verordnung hat die Kommission die in der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 festgelegten Bedingungen für die befristete Anerkennung der Rechnungslegungsstandards eines Drittstaats aktualisiert. Zudem hat sie den Zeitraum, in dem der Mechanismus für die befristete Anerkennung der Gleichwertigkeit der von Drittstaaten angewandten „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP) zur Anwendung kommen kann, bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1605 der Kommission vom 12. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3].

 Mit dieser delegierten Verordnung hat die Kommission den Zeitraum, in dem der Mechanismus für die befristete Anerkennung der Gleichwertigkeit der von Drittstaaten angewandten GAAP zur Anwendung kommen kann, bis zum 31. März 2016 verlängert.

Auf der Grundlage des in der Verordnung Nr. 1569/2007 festgelegten Mechanismus erkannte die Kommission die GAAP der Republik Indien für einen bis zum 31. März 2016 befristeten Zeitraum als gleichwertig mit den IFRS der Union an.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission den Großteil der Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2004/109/EG mit der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007[4] erlassen hat. Im Berichtszeitraum befand es die Kommission nicht für notwendig, die Bestimmungen der Richtlinie 2007/14/EG zu ändern. Daher wurden die meisten der in Artikel 27 Absatz 2a genannten Befugnisse nicht ausgeübt. Es ist jedoch erforderlich, dass die Kommission ihre Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte im jetzigen Umfang beibehält, um die Wirkung der Richtlinie 2004/109/EG zu verbessern und gegebenenfalls rasch auf Marktentwicklungen reagieren zu können.

4. Fazit

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen korrekt ausgeübt. Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[3] ABl. L 249 vom 25.9.2015, S. 3.

[4] Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ABl. L 69 vom 9.3.2007, S. 27.